

Gesetzsammlung

für das

Fürstenthum Meuß jüngerer Linie.

No. 584.

Inhalt: Ministerial-Bekanntmachung vom 18. October 1899, den Staatsvertrag mit dem Herzogthum Sachsen-Altenburg wegen Errichtung einer gemeinsamen Handwerkskammer betreffend.

Ministerial-Bekanntmachung

vom 18. October 1899,

den Staatsvertrag mit dem Herzogthum Sachsen-Altenburg wegen
Errichtung einer gemeinsamen Handwerkskammer betreffend.

Auf im Namen Seiner Durchlaucht des Fürsten ertheilten Höchsten Befehl Seiner Durchlaucht des Erbprinzen wird der mit der Herzoglich Sächsischen Staatsregierung zu Altenburg unterm 7. August 1899 abgeschlossene Vertrag, betreffend die Errichtung einer gemeinsamen Handwerkskammer für das Fürstenthum Meuß j. V. und das Herzogthum Sachsen-Altenburg, nach beiderseits erfolgter landesherrlicher Ratifikation nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht und dabei auf Grund der Artikel 5 und 7 dieses Vertrages zur weiteren Ausführung der §§ 103 bis 103g des Reichsgesetzes vom 26. Juli 1897, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, noch Folgendes verordnet:

1.

Als „untere Verwaltungsbehörde“ (§ 103h Abf. 2) sowie als „Ortspolizeibehörde“ (§ 94c Abf. 2 jet. § 103n Abf. 1) hat der Gemeindevorstand zu gelten.

Ausgegeben am 25. October 1899.